

Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz" der Gemeinde Mönkebude

FFH-Vorprüfung

SPA - Gebiet DE 2147-401 "Peenetallandschaft"

Bearbeiter:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10
e-mail: kuhnhart@gmx.net

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 30.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND ZIELE	3
2.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	VORGEHENSWEISE.....	4
4.	PROJEKTBESCHREIBUNG	6
5.	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES.	8
6.	BESCHREIBUNG DES SPA - GEBIETES DE 2147-401 "PEENETALLANDSCHAFT" UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN	12
7.	ZUSAMMENFASSUNG	19
8.	QUELLEN.....	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet (Quelle: © LINFOS/M-V 2018).....	3
Abb. 2:	Lage des Plangebietes im Westen von Mönkebude (Quelle: © LINFOS/M-V 2018) ..	6
Abb. 3:	Nördlich angrenzende Rastplatzfunktion (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)	7
Abb. 4:	Biotope des Plangebietes (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2018)	8
Abb. 5:	Bild 01 Aufschüttungen (Quelle: Begehung am 30.07.18)	9
Abb. 6:	Bild 02 Ruderale Staudenflur (Quelle: Begehung am 30.07.18)	9
Abb. 7:	Bild 03 Pappeln (Quelle: Begehung am 30.07.18).....	10
Abb. 8:	Bild 04 Baumreihe (Quelle: Begehung am 30.07.18).....	10
Abb. 9:	Bild 05 Intensivgrünland (Quelle: Begehung am 30.07.18)	11
Abb. 10:	Bild 06 Ruine (Quelle: Begehung am 30.07.18).....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der VRL (2009/147/EG)	12
Tabelle 2:	Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten der VRL	14

1. Anlass und Ziele

Die Gemeinde Mönkebude hat ein Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ eingeleitet.

Das Plangebiet ist der ehemalige Sportplatz von Mönkebude und befindet sich im Westen der Ortschaft, unmittelbar südlich der Straße „Mitteldrift“, unmittelbar westlich und nördlich sowie ca. 320 m östlich vorhandener Bebauung, 60 m nördlich der der Hauptstraße (Landesstraße L31) Anklam – Ueckermünde und ca. 970 m südlich des Stettiner Haffs auf dem ca. 1,3 ha großen Flurstück 292, der Flur 1 der Gemarkung Mönkebude. Es ist geplant, mittels Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Baurecht zu schaffen.

Das Vorhaben befindet sich zwar außerhalb aber unmittelbar südlich des Vogelschutzgebietes SPA-Gebiet DE 2147-401 "Peenetallandschaft".

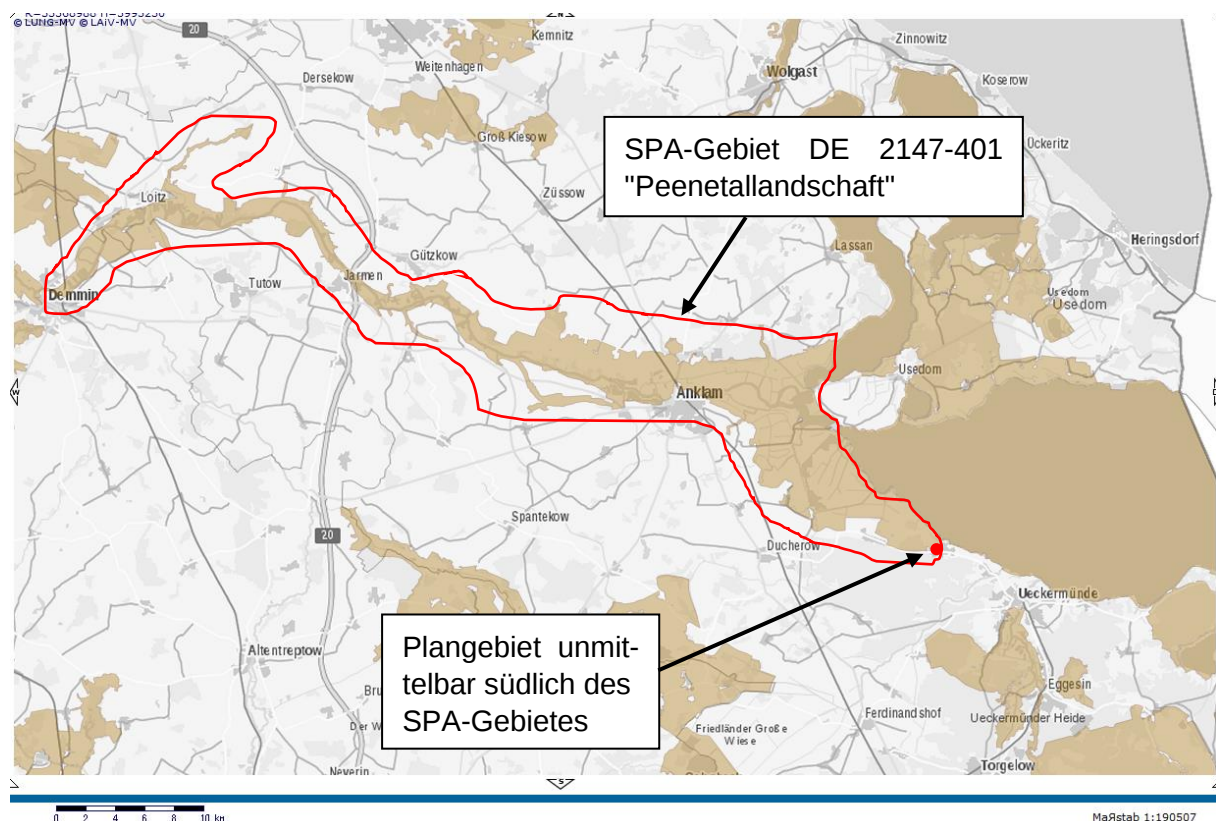


Abb. 1: Lage des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn die Arten so gestört werden, dass deren Erhaltungszustand nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung auf einer ehemaligen Sportplatzfläche vor.

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung und einer GRZ von 0,3 festgesetzt. Die Überschreitung der zulässigen Versiegelung von 30% um 50% wurde nicht ausgeschlossen.

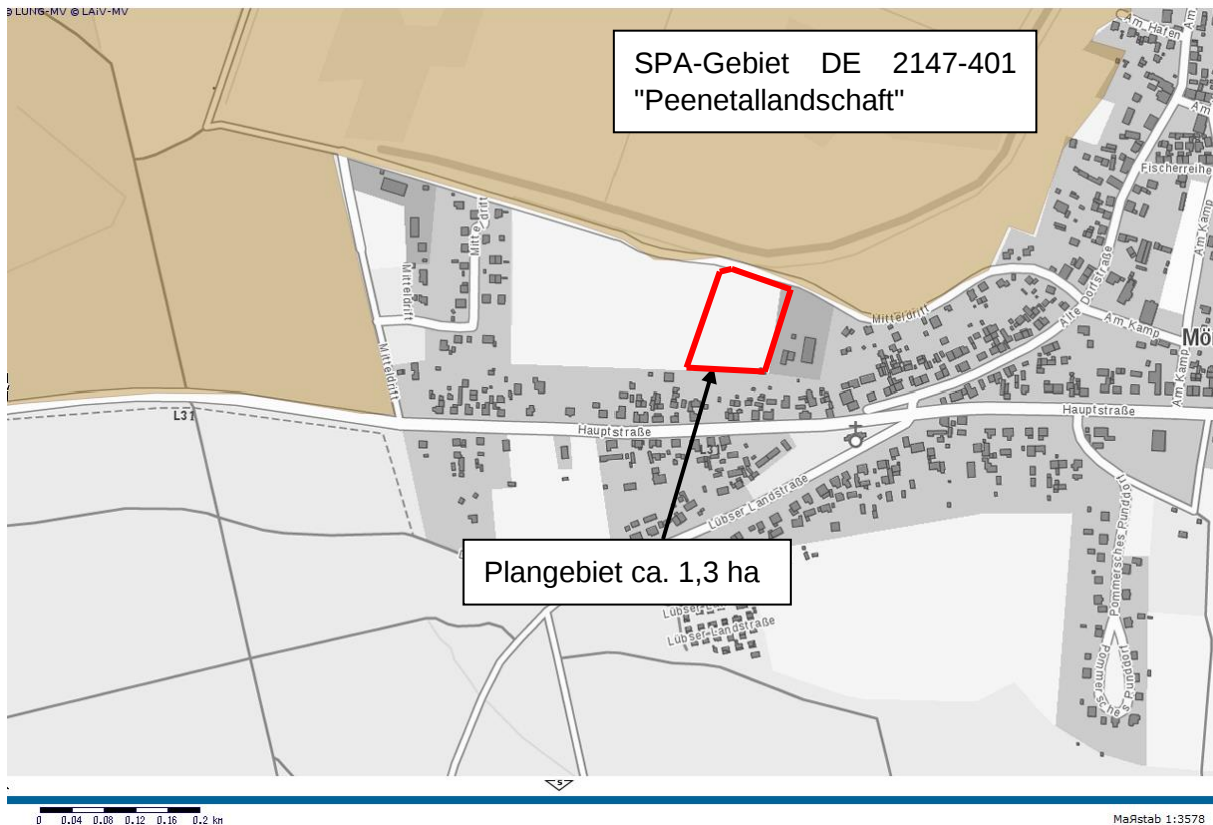


Abb. 2: Lage des Plangebietes im Westen von Mönkebude (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende zusätzliche Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transporte und Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Flächenversiegelungen,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
3. Beseitigung von potenziellen Habitaten.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes aufgrund der Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. durch Wohnen verursachte Immissionen.

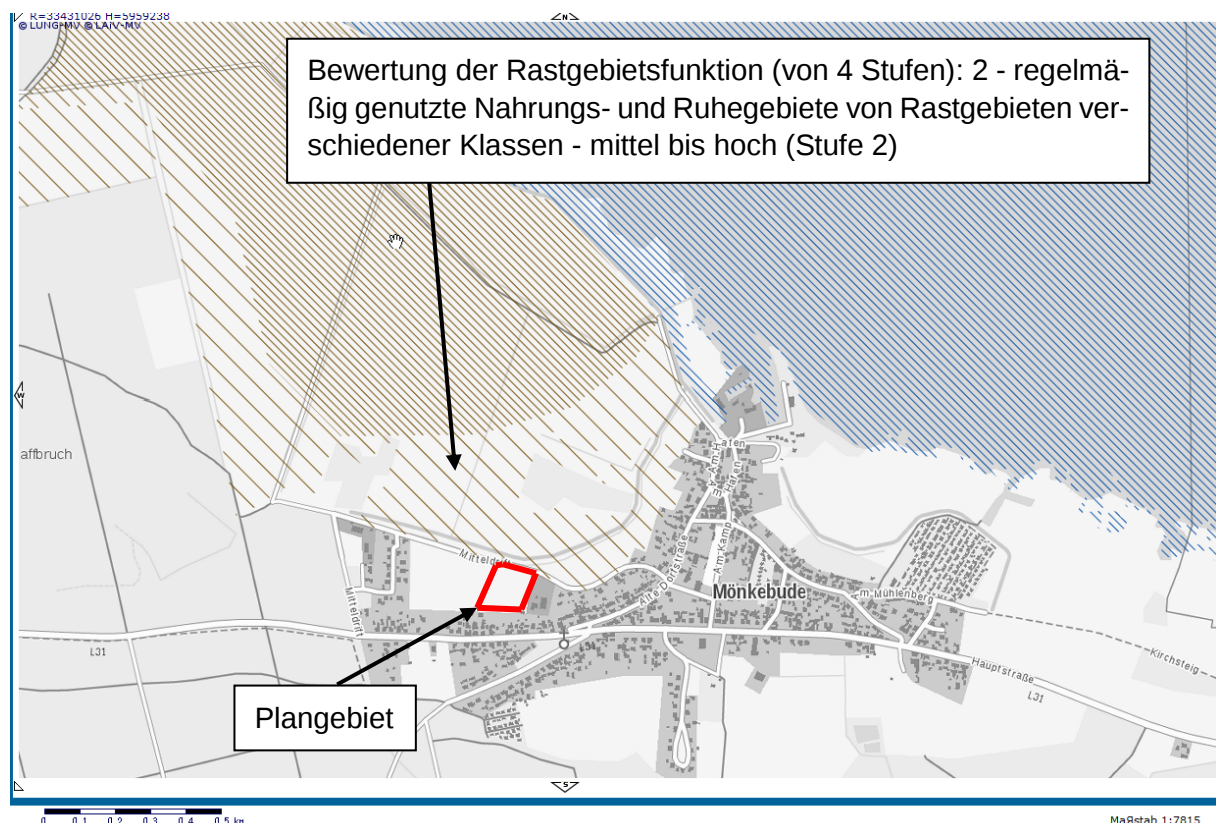


Abb. 3: Nördlich angrenzende Rastplatzfunktion (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)

Die obengenannten Wirkungen betreffen nicht das Vogelschutzgebiet, welches nördlich des Vorhabens liegt und durch die Straße „Mitteldrift“ von diesem getrennt ist. Die zusätzlichen bau- und betriebsbedingten Immissionen des Vorhabens werden zum Teil temporär sowie gering sein und denen der Umgebungsbebauung gleichen. Diesbezüglich ergeben sich daher keine wesentlichen Veränderungen. Die nächsten Rastgebiete befinden sich unmittelbar nördlich des Plangebietes. Silouettenveränderungen im Bereich des Vorhabens wirken sich aufgrund der zwischengelagerten Baumreihen entlang der „Mitteldrift“ nicht auf das Vogelschutzgebiet und die Rastplatzfunktion aus.

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Mönkebude, angrenzend an vorhandene Bebauung, unmittelbar südlich der Straße „Mitteldrift“.

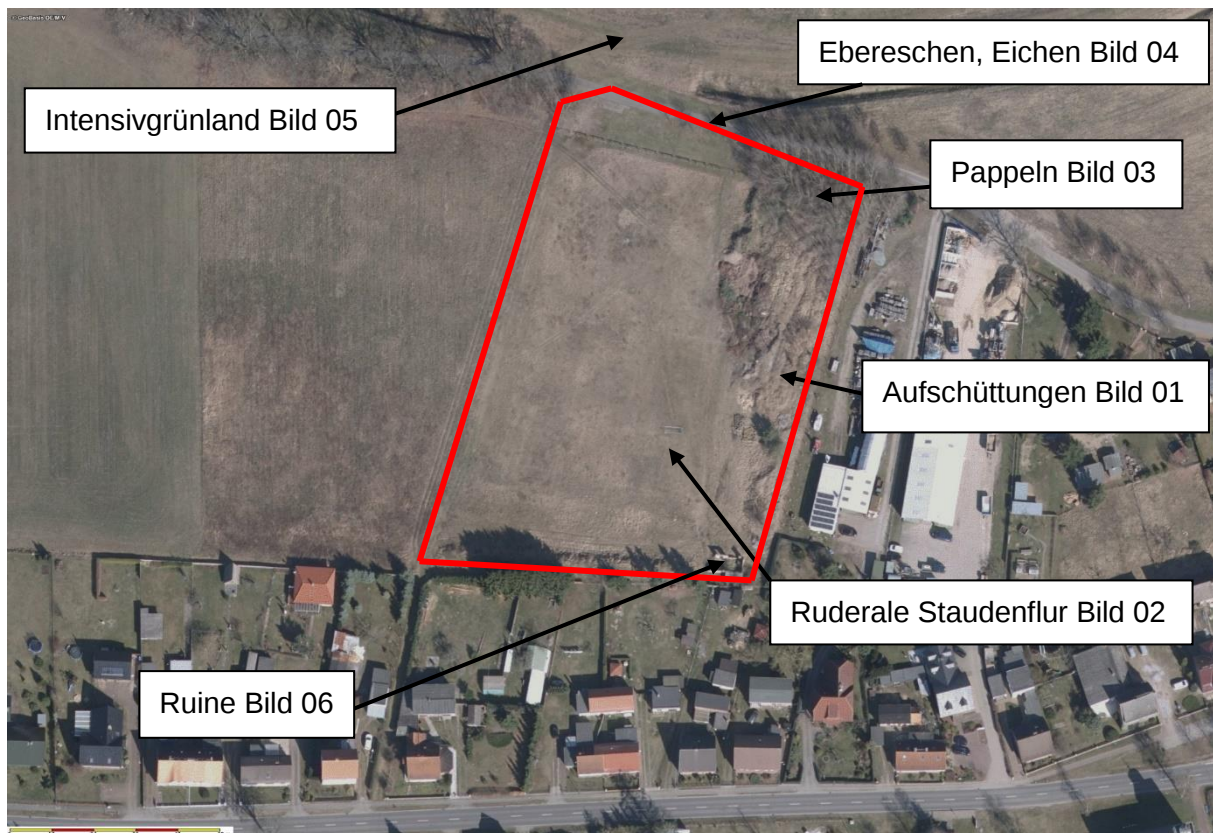


Abb. 4: Biotope des Plangebietes (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2018)

Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Nutzungen. Die Umsetzung der Planung wird nur geringe Erhöhungen der Immissionen nach sich ziehen, weil die Funktion des Wohngebietes nichts Anderes zulässt.

Unmittelbar nördlich grenzen ausgedehnte Intensivgrünländer an die Straße „Mitteldrift“ an, die bis zum ca. 970 m nördlich gelegenen Haff reichen. Das Plangebiet liegt im Naturpark „Am Stettiner Haff“ und südlich des LSG „Haffküste“. Die Fläche beinhaltet keine geschützten Biotope.

Im Norden verläuft eine 30 m lange Baumreihe. Im Nordosten befindet sich Pappelbewuchs. Im Südosten stehen einige Eichen, Ahorn und spätblühende Traubenkirschen mit Stammdurchmessern von 20 bis 30 cm. Entlang der östlichen Plangeietsgrenze liegen Geäst- und Schutthaufen. Die restliche Fläche ist mit ruderaler Staudenflur bewachsen.

Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der Sportplatzanlage gestört und verdichtet. Es liegt eine heterogene Bodenzusammensetzung vor. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden.

Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, die Bauflächen sind extrem überflutungsgefährdet. Das Grundwasser steht < 2 m unter Flur an und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt.



Abb. 5: Bild 01 Aufschüttungen (Quelle: Begehung am 30.07.18)



Abb. 6: Bild 02 Ruderale Staudenflur (Quelle: Begehung am 30.07.18)



Abb. 7: Bild 03 Pappeln (Quelle: Begehung am 30.07.18)



Abb. 8: Bild 04 Baumreihe (Quelle: Begehung am 30.07.18)



Abb. 9: Bild 05 Intensivgrünland (Quelle: Begehung am 30.07.18)



Abb. 10: Bild 06 Ruine (Quelle: Begehung am 30.07.18)

6. Beschreibung des SPA - Gebietes DE 2147-401 "Peenetallandschaft" und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des SPA - Gebietes DE 2147-401 "Peenetallandschaft".

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume.

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitate.

Tabelle 1: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG)

Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	RL M-V
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	X	1
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		0
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	
Fluss-Seeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	X	
Graugans	<i>Anser anser</i>		
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	X	1
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	X	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	X	1
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	X	
Knäkente	<i>Phalacrocorax carbo</i>	X	2
Kormoran	<i>Circus cyaneus</i>		
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		1
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	X	2
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	X	V
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	X	2
Merlin	<i>Falco columbarius</i>		
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	X	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	V
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>		
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>		R

Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	V
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	X	2
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	X	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	X	1
Schwarzer Milan	<i>Milvus migrans</i>	X	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	X	2
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	X	1
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	X	
Turmfalke	<i>Limosa limosa</i>	X	
Uferschnepfe	<i>Crex crex</i>	X	1
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X	3
Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	X	R
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	2
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	X	3
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	X	1
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>		R
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>		
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	2
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	X	2

Rote Liste M-V (VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN 2015):

RL MV = Rote Liste Meck.-Vp.

(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,
3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste
= noch ungefährdet, R= extrem selten

Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten	Lebensraumansprüche der Arten	Vorhandensein eines pot. Bruthabitates auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, Verlandungszonen) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	nein	nein
Blauehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	von Wasser und horstartig verteilten Gebüschern durchsetzte Röhrichte	nein	nein
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	störungsarme, schlickige Flächen (z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes Grünland, renaturierte Polder)	nein	nein
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	an mäßig schnell fließenden oder stehenden, klaren Gewässern mit Kleinfischbestand und Steilufern	nein	nein
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	beschränken sich im Wesentlichen auf fischreiche, langsam fließende oder stehende Gewässer und benachbarte Brutmöglichkeiten in Form von Bäumen	nein	nein
Fluss-Seeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Gewässer mit ausreichender Sichttiefe, störungs- und vegetationsarme Flächen (z.B.Schlammflächen), überstautes Grünland und renaturierte Polder mit Schwimmblattvegetation, vorzugsweise auf störungsarmen und bodenprädatorenfreien Inseln	nein	nein
Graugans (<i>Anser anser</i>)	größere Gewässer mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten und angrenzenden Landbereichen sowie unzerschnittene und störungsarmen landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein

Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische, feuchte bis nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Heidelerche (<i>Lullula arborum</i>)	bewohnt vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Kiefernwäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen	nein	nein
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	kurzrasige feuchte Wiesen, Moore; Wasser	nein	nein
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)	sumpfige, dichte Verlandungszonen, wie Schilfgürtel, Röhrichte und Binsenbestände; bewohnt tiefer im Wasser stehende Röhrichte	nein	nein
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände), Feucht- und Nassgrünland mit Gräben, überstautes Grünland und renaturierte Polder	nein	nein
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	ungestörte Schlafplätze, insbesondere Baumbestände, in Nähe fischreicher Gewässer	nein	nein
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	weites, offenes, feuchtes oder trockenes Kulturland, Aufforstungen, Waldlichtungen, gelegentlich Wiesen und Äcker	nein	nein
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Feuchtgebiete des Waldes, wie beispielsweise Moore, Bruchwälder, Seeränder, Feuchtwiesen und Sumpfgebiete mit angrenzenden Landwirtschaftsflächen	nein	nein
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Gewässer, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben	nein	nein
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln und offene Kulturlandschaft	nein	nein
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland	nein	nein
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	offene und halboffene Landschaften, Heiden, Birkenwälder baumlose Küsten	nein	nein
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	naturbelassene Wälder	nein	nein
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Offenland mit Dornengebüsch	nein	nein
Odinshühnchen (<i>Phalaropus lobatus</i>)	Gewässerufer in Küstennähe	nein	nein
Raubseeschwalbe (<i>Sterna caspia</i>)	Uferbereiche der Binnengewässer	nein	nein
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	ausgedehnte Verlandungs- und Schilfzonen der Gewässer	nein	nein

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Niederungsgebiete, Röhrichte.	nein	nein
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Feldgehölze, Waldränder, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	großflächiges, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassstellen oder Gewässeruferrn	nein	nein
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	Seen mit größeren störungsarmen Bereichen und renaturierte Polder als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	nein	nein
Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)	große, strukturreiche und unzerschnittene Laub- und Mischwälder mit hohem Kronenschluss (Scheller 2009), kurzrasige, bewirtschaftete Wiesen als Nahrungshabitat	nein	nein
Schwarzer Milan (<i>Milvus migrans</i>)	Feldgehölze, Waldränder, Ufergehölze, Wassernähe, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	nein	nein
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Gewässer, Feldgehölze, Wälder, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein
Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Schilfzonen, Flüsse, Altarme, Sümpfe, mit Bäumen und Büschen	nein	nein
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	Strukturierte Offenlandschaft mit Gebüschen, Dornensträuchern und einzelnen Bäumen, Waldlichtungen mit zahlreichem Gebüsch	nein	nein
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	nein	nein
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	Uferzonen der Gewässer	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	Sumpfgebiete, Niedermoore, Seggen- und Bindenseestände	nein	nein

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Bereiche der offenen Kulturlandschaft mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat	nein	nein
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	weiträumig offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit angepasster Bewirtschaftung, kurzgrasigen Bereichen und lückiger Vegetation, Büten sowie schlammigen Nassstellen oder Gewässeruferrand und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	mindestens 35 cm hohe deckungsreiche Vegetation, extensiv genutzte Agrarflächen, Weiden, Verlandungszonen	nein	nein
Weißbart-Seeschwalbe (<i>Chlidonias hybridus</i>)	lebt an reichlich bewachsenen Gewässern	nein	nein
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Siedlungsbereiche, Grünländer	nein	nein
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	durch Lichtungen oder abwechslungsreiche Ränder strukturierte Waldbereiche in der Nähe zu abwechslungsreichen Feuchtgebieten	nein	nein
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	offene, feuchte Habitats, breite Flusstäler, Verlandungszonen und trockene Lebensräume Steppen, Heiden, Landwirtschaftsflächen, junge Aufforstungen	nein	nein
Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)	nährstoffreiche Binnengewässer	nein	nein
Zwergsäuer (<i>Mergellus albellus</i>)	Wälder mit Altholzanteilen an fischreichen Seen und langsam fließenden Flüssen	nein	nein
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	geschlossener, alter, hochstämmiger Baumbestand mit Verjüngungseinseln und nicht zu dichtem Kronenschluss mit absterbenden ausgebrochenen oder toten Ästen im oberen Stammbereich	nein	nein
Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)	dichte Vegetation der Verlandungsgesellschaften und Seggenwiesen	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird die Existenz von Fortpflanzungsstätten im Plangebiet für die Zielarten des SPA und Beeinträchtigungen solcher Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben ausgeschlossen. Außer den 15 Arten Heidelerche, Kornweihe, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Turmfalke, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwergschnäpper sind alle Zielarten an Gewässer gebunden. Die Vorhabenfläche liegt ca. 970 m südlich des Stettiner Haffs. Weitere Gewässer befinden sich in der Umgebung des Vorhabens

nicht. Die Bruthabitate der gewässergebundenen Arten liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

Mittelspecht, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard, Zwergschnäpper benötigen als Bruthabitat Wälder mit Totholzanteilen. Das Plangebiet und seine Umgebung beinhaltet keine derartigen Strukturen.

Der Turmfalke nistet in Feldgehölzen, Baumhecken, Baumgruppen oder auf Einzelbäumen. Die Pappelgruppe im Nordosten der Vorhabenfläche weist keine Horste oder andere Hinweise auf Brutgeschehen des Turmfalken auf.

Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke benötigen Offenflächen mit schütterer Vegetation. Die Heidelerche hält sich am Rand von Kiefernwäldern auf. Der Neuntöter und die Sperbergrasmücke benötigen Anteile von Dornensträuchern. Diese Bedingungen sind im Plangebiet und in dessen Umgebung nicht vorhanden.

Kornweihe, Wachtelkönig, Wiesenweihe brüten auch auf trockenen Grünlandflächen wie die der Vorhabenfläche. Hier fehlt jedoch die deckungsgebende Vegetation. Zudem befindet sich das Plangebiet unmittelbar südlich der Erschließungsstraße „Mitteldrift“, unmittelbar nördlich und westlich sowie etwa 320 m östlich vorhandener Bebauung und etwa 60 m nördlich der Landesstraße. Das Gelände ist aufgrund umgebender Nutzungen beunruhigt. Die Fluchttoleranzen der obengenannten Arten werden damit unterschritten. Ein Vorkommen der Arten ist nicht zu erwarten.

Zum Weißstorch:

In der Spalte „Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote“ der „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016“ steht: **„Grünlandflächen im 2.000 m-Umkreis um die Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet.“** In der „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel Stand: 01.08.2016“ steht: **„Bei essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen.“**

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers.

Auf telefonische Nachfrage (Herr Krüger am 10.10.18) erhält der Storchenhof Papendorf jährlich Meldungen über die Nutzung eines Weißstorchhorstes im Zentrum von Mönkebude. Die Lage konnte trotz Ortsbesichtigung und Nachfragen bei der Bevölkerung nicht näher identifiziert werden. Die Vorhabenfläche ist kein optimales Nahrungshabitat. Nach Aufgabe der Sportplatznutzung hat sich auf etwa 0,8 ha ein Bewuchs aus trockenheitsresistenten Ruderalstauden und Gräsern wie Landreitgras, Graukresse, Weißklee, Rainfarn, Beifuß, Jakobskraut, Schafgarbe, Ackervitwenblume und Silbergras eingestellt, der unterschiedlich hoch aufgewachsen ist. Trotzdem kann die Fläche dem Weißstorch Nahrung, in Form von Heuschrecken, Zauneidechsen und anderen Insekten und Kleinsäugern, bieten. Das Gelände liegt im 2 km

Umkreis zum beschriebenen Horststandort. Somit ist die Vorhabenfläche eine essentielle Nahrungsfläche, die zu erhalten oder zu ersetzen ist.

Im Rahmen der FFH – Vorprüfung wird davon ausgegangen, dass die 0,8 ha große Grünlandfläche ersetzt wird. Die Zielart Weißstorch wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegende Vorhabenfläche ist durch die umgebende Bebauung beunruhigt. Außer als potenzielle Nahrungsfläche für den Weißstorch, besteht keine Habitatfunktion für die Zielarten des Vogelschutzgebietes.

Das Vorhaben verursacht betriebs- und anlagebedingt keine erhöhten und baubedingt geringe, temporäre Immissionen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen des Natura – Gebietes außerhalb der Vorhabenfläche (z.B. am 970 m nördlich gelegenen Haff) nicht.

Obwohl unmittelbar nördlich an das Plangebiet Intensivgrünländer als Ruhe- und Nahrungsflächen für die rastenden (Arten nach Art. 4 (2) der VRL) und die gewässergebundenen Zielarten angrenzenden, die sich bis zum Haff erstrecken, werden diese durch das Vorhaben nicht beeinflusst, da die zusätzlichen Wirkungen der geplanten Wohnbebauung nicht höher sind, als die bestehenden Wirkungen. Rastgebiete werden nicht reduziert.

Wenn die 0,8 ha große potenzielle Nahrungsfläche des Weißstorches ersetzt wird, wird das Erhaltungsziel des Natura - Gebietes durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)5)